



GEMEINDE WÜRENLOS

Geschäftsreglement der Technischen Betriebe Würenlos

vom 20. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Personenbezeichnungen
- § 3 Geschäftsführende Organe

II. Verwaltungskommission

- § 4 Organisation
- § 5 Ausstand
- § 6 Geheimhaltung, Aktenrückgabe
- § 7 Aufgaben im Allgemeinen
- § 8 Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen
- § 9 Entschädigung

III. Präsident der Verwaltungskommission

- § 10 Aufgaben im Allgemeinen
- § 11 Stellvertretung
- § 12 Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

IV. Geschäftsleiter

- § 13 Aufgaben im Allgemeinen
- § 14 Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen
- § 15 Finanzielle Kompetenzen
- § 16 Stellvertretung

V. Zeichnungsberechtigung

- § 17 Vertretung des Unternehmens

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Würenlos, gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. e des Reglements über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos vom 10. Juni 2008, erlässt das nachstehende Geschäftsreglement der Technischen Betriebe Würenlos (im folgenden TBW)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Geschäftsreglement legt die Aufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Organe der TBW fest und regelt deren Arbeitsweise und Zusammenarbeit.

§ 2

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geschäftsführende Organe

Die Geschäftsführung der TBW obliegt den folgenden Organen:

- der Verwaltungskommission
- dem Geschäftsleiter

II. Verwaltungskommission

§ 4

Organisation

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Wählbarkeit, die Amtsdauer, die Sitzungsordnung und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen gemäss §§ 13 - 15 des Reglements über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos (Organisationsreglement).

§ 5

Ausstand

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau (VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

¹⁾ SAR 171.100

§ 6

Geheimhaltung,
Aktenrückgabe

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

² Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

§ 7

Aufgaben im
Allgemeinen

¹ Die Verwaltungskommission übt die Aufsicht über die TBW aus und entscheidet, unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch das Organisationsreglement oder die vom Gemeinderat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

² Die Verwaltungskommission handelt gemeinsam durch alle Mitglieder oder in diesem Reglement vorgesehenen Fällen durch den Verwaltungskommissionspräsidenten.

§ 8

Aufgaben und
Befugnisse im
Einzelnen

Die Verwaltungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers;
2. Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl des Geschäftsleiters;
3. Bestimmung der Vertreter der TBW in Partnerorganisationen;
4. Erstellung des Voranschlags und des Geschäftsberichts und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
5. Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, soweit sie im Einzelfall Fr. 100'000.00 übersteigen;
6. Ausführung von Investitionen über Fr. 100'000.00 im Einzelfall, soweit diese zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig sind, vorbehaltlich § 11 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom 9. Juli 1984 ¹⁾.
7. Ausarbeitung der Geschäftspolitik der TBW zuhanden des Gemeinderats;
8. Erlass der Gebührenordnung für die Benützungsgebühren und Preise der Elektrizitätsversorgung (Energie/Netznutzung) sowie für Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der Finanzierungsgrundsätze nach § 6 des Abgabenreglements und des Leistungsauftrags;
9. Verabschiedung der Gebührenordnung für die Anschlussgebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes sowie für die Benützungsgebühren der Wasserversorgung und des Kommunikationsnetzes zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;

¹⁾ SAR 617.111

10. Ausarbeitung von Reglementen im Rahmen des Leistungsauftrags, insbesondere über die Abgabe von Elektrizität und Trinkwasser sowie über die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen zuhanden des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
11. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung;
12. Abschluss von Rahmenverträgen mit Elektrizitäts-, Trinkwasserlieferanten und Kommunikationsdienstleistern;
13. Abschluss von Lieferverträgen in der Elektrizitätsversorgung mit Grosskunden und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets;
14. Anstellung des Personals der TBW inklusive nebenamtliche Funktionäre, mit Ausnahme des Geschäftsleiters, im Rahmen des Stellenplans;
15. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Dritte über Fr. 100'000.00 im Einzelfall unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts.

§ 9

Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten eine fixe Jahresentschädigung, deren Höhe der Gemeinderat nach Massgabe ihrer Funktion festlegt.

² Die Teilnahme an Sitzungen, Versammlungen und Kursen wird nach den Richtlinien des Dienst- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Würenlos zusätzlich entschädigt.

³ Im Weiteren wird den Mitgliedern der Verwaltungskommission eine nach ihrer Funktion abgestufte jährliche Spesenpauschale ausgerichtet.

III. Präsident der Verwaltungskommission

§ 10

Aufgaben im
Allgemeinen

¹ Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltungskommission.

² In dringenden Fällen kann der Präsident zur Abwendung oder Beseitigung von Gefahren und Schäden Massnahmen treffen und Ausgaben bewilligen. Er orientiert die Verwaltungskommission in geeigneter Weise bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens an der nächsten Sitzung, über diejenigen Beschlüsse, welche seine ordentliche Zuständigkeit überschreiten.

§ 11

Stellvertretung

Bei Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten, wenn auch dieser verhindert ist, durch das amtsälteste Mitglied der Verwaltungskommission vertreten.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

Der Präsident der Verwaltungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung von Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, im Rahmen von Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall;
2. Genehmigung von Investitionen im Rahmen von Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall, soweit diese zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig sind;
3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen von Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts und Abschluss der entsprechenden Werkverträge.

IV. Geschäftsleiter

§ 13

Aufgaben im Allgemeinen

¹ Der Geschäftsleiter untersteht der Verwaltungskommission. Er ist für die Geschäftsführung der TBW verantwortlich.

² Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht zur Antragstellung.

³ Der Geschäftsleiter vertritt die Unternehmung nach aussen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

¹ Der Geschäftsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Gesamtleitung der TBW;
2. Führung des Personals im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Würenlos;
3. Vollzug der Abgabenreglemente und der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und Erlass von diesbezüglichen Verfügungen;
4. Ausarbeitung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Abschluss von Verträgen mit Kunden für Dienstleistungen im Rahmen der Richtlinien der Verwaltungskommission;
7. Orientierung der Verwaltungskommission über den Geschäftsgang;
8. Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungskommission, des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung;
9. Antragstellung für Geschäfte der Verwaltungskommission;
10. Verhandlungen mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistern;

11. Vorbereitung der Anstellung und Antragstellung an die Verwaltungskommission, des ihm unterstellten Personals und der nebenamtlichen Funktionäre.

² Über ausserordentliche Vorkommnisse hat der Geschäftsleiter den Präsidenten der Verwaltungskommission unverzüglich zu orientieren.

§ 15

Finanzielle
Kompetenzen

Der Geschäftsleiter hat folgende finanzielle Kompetenzen:

1. Genehmigung von Ausgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, bis zu Fr. 50'000.00 im Einzelfall;
2. Genehmigung von Investitionen bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, soweit diese zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig sind;
3. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts und Abschluss der entsprechenden Verträge.

§ 16

Stellvertretung

Die Regelung der Stellvertretung des Geschäftsleiters wird von der Verwaltungskommission festgelegt.

V. Zeichnungsberechtigung

§ 17

Vertretung des
Unternehmens

¹ Der Präsident der Verwaltungskommission, der Vizepräsident der Verwaltungskommission und der Geschäftsleiter führen für die TBW die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Sie unterzeichnen insbesondere sämtliche Verträge und Verfügungen im Namen der TBW.

² Für den Zahlungsverkehr gilt ebenfalls der Grundsatz der Kollektivunterschrift zu zweien.

³ Für die Geschäftskorrespondenz führt der Geschäftsleiter Einzelunterschrift.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20. Oktober 2008.

Würenlos, 20. Oktober 2008

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler